

# Osthavelländisches Kreis-Blatt.

Erster Jahrgang.

Das Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der vierteljährliche Pränumerationspreis ist 6 Sgr., wofür es durch alle Postämter zu beziehen ist. Wir bitten daher die geehrten Teilnehmer dieses Blattes, sich von jetzt ab nur an die Königl. Postanstalten zu wenden. — Anzeigen, als Auktionen, Verkäufe u. dergl., werden mit 1 Sgr. pro Zeile berechnet, und ersuchen wir, dieselben beim Secrétair Brandenburg zu Rauen oder beim Buchdrucker C. C. Krenhoff in Potsdam, Lindenstraße 18, einzusenden.

Nr. 44.

Rauen, den 2. Juni

1849.

## Ämtlicher Theil.

Der nachfolgende Rechenschafts-Bericht wird hierdurch mit dem Bemerkten zur Kenntniß der Kreis-Eingefessenen gebracht, daß die darin erwähnten quittirten Zahlungsnachweisungen im hiesigen Kreis-Bureau zu Jedermanns Einsicht ausgelegt sind.

Rauen, den 30. Mai 1849.

Königliches Landraths-Ämt.

Wolfart.

v. c.

### Bericht

über die für die Abgebrannten zu Wustermark eingekommenen Gaben.

Es liegt uns ob, dem Kreise Rechenschaft abzulegen über die milden Beiträge, welche in reichem Maße für die bedürftigen Bewohner des Dorfes Wustermark zur Erleichterung der durch die am 12. Februar c. stattgehabte Feuersbrunst erlittenen Verluste eingegangen sind.

An baarem Gelde ist, wie die folgende Nachweisung ergibt, aus dem Kreise eingekommen in Summa

264 Thlr. 15 Sgr. 2 Pf.

Diese sind, soweit die Geber über die Verwendung nicht selbst bestimmt haben, nach Verhältnis des erlittenen Verlustes, unter die Arbeiter-Familien und Dienstboten vertheilt worden. Die quittirten Auszahlungsnachweisungen haben wir beim Königlichen Landraths-Ämte zu Rauen zu Jedermanns Einsicht niedergelegt.

Außerdem sind 65 Schfl. Roggen und Gerste, 17 Schfl. Hafer, sowie Stroh eingegangen, was dem größern Theile

nach zur Unterstützung der abgebrannten Wirthe verwendet worden ist.

Endlich sind eingegangen viele Naturalien an Mehl, Brot, Fleisch, Erbsen, Speck, Kleidungsstücken, letztere in besonders reichem Maße aus der Stadt Spandow, eine bedeutende Menge Brennmaterial von dem Gutbesitzer Herrn Rogge zu Döberitz, sowie eine namhafte Anzahl Bibeln von der Bibelgesellschaft zu Spandow, auch mehrere Schock Sträken von Herrn Fehlow in Bernitz. Dies Alles ist ebenfalls unter die Arbeiterfamilien und Dienstboten, je nach dem Bedürfnis, vertheilt worden.

Es bleibt uns nur übrig, allen mildthätigen Gebern den herzlichsten Dank auszusprechen in unserm eigenen Namen, wie im Namen aller Abgebrannten. Mögen sie ihren Lohn finden in dem Bewußtsein, manche Noth gemildert, manche Thräne getrocknet zu haben.

Spandow und Wustermark, den 19. Mai 1849.

Bethge,                      Weyde, Lehnschulze.  
Domainen-Rath.            Hornemann, Schöppe.  
   Kleffen, Schöppe.  
   Ritter, Prediger.

### Nachweisung

der zur Unterstützung der Abgebrannten in Wustermark eingegangenen milden Beiträge.

1. Gemeinde Döberitz	7 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf.
2.        =        Bernitz	1        =        6        =        —
3.        =        Gzin a) Bauerngem.	11       =       17       =       6       =
	b) Arb. u. Dienstb. 7       =       21       =       —

4. Bauer Müller u. Dansmann zu Dyrok	2	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.			
5. Gemeinde Buchow	4								
6. Von den Wahlmännern zur ersten Kammer, - der Frau v. Uebel zu Pareß u. dem Fräulein Schmidt zu Dyrok, durch Herrn Landrath v. Hobe	39	=	16	=	6	=			
7. Gemeinde Falkenrehde	18	=	1	=	6	=			
8. " Belten	5	=	10	=	3	=			
9. " Hoppenrade	4	=	26	=	6	=			
10. aus Spandow	15	=	—	=	—	=			
11. Gemeinde Bölow	5	=	23	=	—	=			
12. " Priort	2	=	15	=	—	=			
13. " Wansdorff	5	=	19	=	6	=			
14. " Marquardt	4	=	19	=	6	=			
15. " Perwenitz	2	=	17	=	9	=			
16. " Schwante	6	=	12	=	—	=			
17. Herr Inspector Thiele zu Buchow-Carpzow	2	=	—	=	—	=			
18. Gemeinde Paaren	2	=	14	=	8	=			
19. Gemeinde Bredow	10	Thlr.	20	Sgr.	6	Pf.			
20. " Börnecke	5	"	20	"	6	"			
21. " Seegefeldt	9	"	12	"	6	"			
22. " Falkenhagen	5	"	19	"	—	"			
23. " Pausin	1	"	25	"	—	"			
24. Herr Prediger Böhl aus Wansdorff	2	"	—	"	—	"			
25. Gemeinde Tietzow	6	"	20	"	—	"			
26. " Wolffslake und Neu-Behlesanz	1	"	2	"	—	"			
27. Gemeinde Larmow	11	"	20	"	—	"			
28. aus Potsdam	4	"	25	"	—	"			
29. " Spandow	—	"	15	"	—	"			
30. " Rezin	3	"	22	"	6	"			
31. Gemeinde Gladow	1	"	7	"	—	"			
32. " Pareß	2	"	18	"	6	"			
33. " Behlesanz	16	"	18	"	—	"			
34. aus Gremmen	9	"	10	"	6	"			
35. Herr Stadtrath Jacobs aus Potsdam	10	"	—	"	—	"			
36. der patr. B. in Potsdam	11	"	—	"	—	"			
							Summa	264	Thlr. 15 Sgr. 2 Pf.

## Nichtamtlicher Theil.

Der Minister des Innern hat folgende Circular-Befugungen an sämtliche Königliche Regierungen erlassen:

„Der Königlichen Regierung übersende ich anliegend die neuesten Entwürfe der Gemeinde-Ordnung und der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung mit dem Ersuchen, für eine möglichst allgemeine Bekanntwerdung derselben zu sorgen und mir vor dem 20sten k. M. anzuzeigen, welche wesentliche Abänderungen dieser Entwürfe etwa noch für erforderlich erachtet werden. Da jene Entwürfe zu den ersten gehören werden, welche den Kammern bei ihrer in Kurzem bevorstehenden Versammlung vorzulegen sind, so kann eine ausgedehntere Frist für die in Rede stehende Berichterstattung nicht gewährt werden.

Berlin, den 9. Mai 1849.

Der Minister des Innern. (gez.) v. Mantouffell.  
An sämtliche Königliche Regierungen.

### Entwurf

der Gemeinde-Ordnung für den  
Preussischen Staat.

#### Titel I.

Von den Grundlagen der Gemeinde-Verfassung.

§. 1. Zu einer Gemeinde gehören alle innerhalb ihres Bezirks (Gemarkung, Feldflur, Bann) gelegenen Grund-

stücke. Jedes Grundstück muß einem Gemeindebezirke angehören. Veränderungen von Gemeindebezirken können nur durch einen vom Könige genehmigten, durch das Amtsblatt bekannt gemachten Beschluß des Bezirksrathes bewirkt werden. Vor der Beschlußnahme müssen die Vertretungen der beteiligten Gemeinden und des Kreises mit ihren Gutachten über die Veränderung vernommen worden sein.

§. 2. Alle Einwohner des Gemeindebezirks gehören zur Gemeinde.

§. 3. Alle Einwohner der Gemeinde sind zur Mitbenutzung der Gemeinde-Anstalten berechtigt und zur Theilnahme an den Gemeindelasten nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet. Wer in der Gemeinde Grundbesitz hat oder ein Gewerbe oder sonstiges Geschäft betreibt, aber nicht in der Gemeinde wohnt, ist nur verpflichtet, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder auf das Gewerbe oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind. Die Wabungen können nur in soweit zu den Gemeinde-Abgaben und Lasten herangezogen werden, als sie vermöge ihres besonderen Verhältnisses zu den Gemeinden an den Vortheilen des Gemeinde-Verbandes Theil nehmen. Die zwischen den Gemeinden und den Wald-Eigenthümern in einzelnen Fällen entstehenden Streitigkeiten werden von der Kreisversammlung, unter Genehmigung des Regierungs-Präsidenten, entschieden. Die Provinzial-Ver-



sammlung hat darüber nähere Bestimmungen zu treffen, welche der Genehmigung des Königs bedürfen. In der Provinz Westfalen und in der Rhein-Provinz bleibt es, bis solche Bestimmungen getroffen sind, bei den bisherigen Rechten und Pflichten der Waldbesitzer. Die in §§. 7, 8 und 9 des Gesetzes vom 21. Januar 1839 (Gesetzsamml. S. 31 und 32) bezeichneten ertragsunfähigen oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke sollen im ganzen Staate von allen Gemeinde-Auflagen befreit sein. Zeitweilige Befreiungen von Gemeinde-Abgaben für neubebaute Grundstücke sind zulässig. Alle sonstigen Befreiungen, sowohl persönliche als nicht persönliche, sind ohne Entschädigung aufgehoben.

§. 4. Jeder Preusse, welcher seit einem Jahre in der Gemeinde sich aufgehalten und einen eigenen Hausstand gehabt, zu den directen Staatssteuern beigetragen, auch keine Armen-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen hat und nicht in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses der staatsbürgerlichen Rechte ganz oder theilweise entbehrt, ist nach vollendetem 24sten Lebensjahre Gemeindegewählter und kann, wenn er des Lesens und Schreibens kundig ist, zum Mitgliede der Gemeinde-Vertretung gewählt werden, gleichviel, ob er bisher das Bürger- oder Gemeindegewahlrecht besessen hat oder nicht.

§. 5. Wer in einer Gemeinde mehr als einer der drei höchstbesteuerten Gemeindegewählter, an directen Staats- und Gemeinde-Abgaben entrichtet, ist, auch ohne sich in der Gemeinde aufzuhalten, berechtigt, an den Wahlen Theil zu nehmen. Dasselbe Recht haben juristische Personen, wenn sie in einem solchen Maße in der Gemeinde besteuert sind.

§. 6. Den Gemeinden steht die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten zu.

§. 7. Jede Gemeinde wird durch einen Gemeinderath vertreten und durch einen Gemeinde-Vorstand verwaltet. Die Einrichtung der Erbschulzen-Aemter ist sammt den damit verbundenen Rechten und Pflichten, Vortheilen und Lasten aufgehoben.

## Titel II.

Von den Gemeinden, welche mehr als 1500 Einwohner haben.

### Abschnitt I. Von der Wahl und Zusammensetzung des Gemeinderaths.

§. 8. Der Gemeinderath besteht aus 12 Mitgliedern (Gemeinde-Verordneten), in Gemeinden von weniger als 2500 Einwohnern;

aus 18 in	Gemeinden von	2500 bis	5000	Einwohnern,	
= 24 =	=	=	= 5001 =	10000	=
= 30 =	=	=	= 10001 =	20000	=
= 36 =	=	=	= 20001 =	30000	=

aus 42 in	Gemeinden von	30001 bis	40000	Einwohnern,	
= 48 =	=	=	= 40001 =	50000	=
= 54 =	=	=	= 50001 =	60000	=
= 60 =	=	=	= 60001 =	70000	=
= 66 =	=	=	= 70001 =	80000	=
= 72 =	=	=	= 80001 =	90000	=
= 78 =	=	=	= 90001 =	100000	=

In Gemeinden von mehr als 100,000 Einwohnern treten für jede weitere Vollzahl von 50,000 Einwohnern 6 Gemeinde-Verordnete hinzu. Wo die Zahl der Mitglieder nach den Vorschriften der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 oder der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 eine größere gewesen ist, verbleibt es bei dieser Zahl, so lange nicht der Gemeinderath nach Vernehmung der Ansichten der Gemeindegewählter (§. 43) mit Genehmigung des Bezirksrathes eine Verminderung beschlossen hat.

§. 9. Zum Zwecke der Wahl des Gemeinderathes werden die Gemeindegewählter (§. 4 und 5) in drei Abtheilungen getheilt. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen, welche die höchsten Beträge an directen Staats- und Gemeinde-Abgaben bis zu einem Drittel der Gesamtsumme dieser Abgaben zu entrichten haben; die zweite Abtheilung aus denjenigen, welche das zweite Drittel, die dritte aus denjenigen, welche das dritte Drittel entrichten.

Läßt sich nach dem Steuerbetrage nicht bestimmen, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so entscheidet das Loos. Jede Abtheilung wählt ein Drittel der Mitglieder zum Gemeinderath. Die Wähler der ersten und der zweiten Abtheilung wählen gemeinschaftlich zwei Drittel der Mitglieder, wenn es von den ersteren einstimmig verlangt wird.

§. 10. Gehören zu einer Abtheilung mehr als 500 Wähler, so kann die Wahl nach Bezirken geschehen. Auch die aus mehreren Ortschaften bestehenden Gemeinden können in Wahlbezirke eingetheilt werden. Die Anzahl und die Grenzen der Wahlbezirke, so wie die Anzahl der von einem jeden derselben zu wählenden Gemeinde-Verordneten, werden nach Maßgabe der Zahl der Wähler von dem Gemeinde-Rathe festgesetzt.

§. 11. Bei Gemeinden, welche mehrere Ortschaften umfassen, kann der Bezirks-Rath nach Verhältniß der Einwohnerzahl bestimmen, wie viel Mitglieder des Gemeinderathes aus jeder einzelnen Ortschaft zu wählen sind.

§. 12. Die Hälfte der von jeder Abtheilung zu wählenden Gemeinde-Verordneten muß aus Grundbesitzern (Eigenthümern, Erbpächtern, Nießbrauchern) bestehen. Befinden sich in einer Gemeinde gar keine oder nur sehr wenige Grundbesitzer, so können statt derselben, oder gleich ihnen, Pächter gewählt werden. Die nähere Bestimmung



hierüber ist von dem Bezirks-Rathe für jeden einzelnen Ort zu treffen.

§. 13. Mitglieder des Gemeinde-Rathes können nicht sein: 1) die Mitglieder der Aufsichtsbehörde (§. 78); 2) die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes und die sonstigen Gemeinde-Beamten; 3) die Beamten der Staats-Anwaltschaft; 4) die Polizei-Beamten; 5) die zum stehenden Heere gehörenden Personen. Vater und Sohn, so wie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeinde-Rathes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich erwählt, so wird derjenige allein zugelassen, welcher die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos.

§. 14. Die Mitglieder des Gemeinde-Rathes werden auf 6 Jahre gewählt. Jedoch verliert jede Wahl ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit (§. 4). Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden für jede Abtheilung durch das Loos bestimmt.

§. 15. Eine Liste der Gemeindewähler, welche die erforderlichen Eigenschaften derselben nachweist, wird von dem Gemeinde-Vorstande geführt und alljährlich im Juli berichtet. Die Liste wird nach den Wahl-Abtheilungen und in dem Falle des §. 10 nach den Wahl-Bezirken eingetheilt.

§. 16. Vom 1. bis 15 Juli schreitet der Gemeinde-Vorstand zur Berichtigung der Liste. Vom 15. bis zum 30. Juli wird die Liste in einem oder mehreren dazu bestimmten, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen in der Gemeinde offen gelegt. Während dieser Zeit kann jeder Einwohner der Gemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Gemeinde-Vorstande Einwendungen erheben. Der Gemeinde-Rath entscheidet darüber bis zum 15. August. Innerhalb 10 Tagen nach Mittheilung der Entscheidung ist die Berufung an den Bezirksrath zulässig, welcher binnen 4 Wochen endgültig entscheidet. Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Einwohners wieder ausgestrichen werden, so ist ihm dieses unter Angabe der Gründe acht Tage vorher von dem Gemeinde-Vorstande mitzutheilen.

§. 17. Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Gemeinde-Rathes finden alle 2 Jahre im November statt. Die Wahlen der dritten Abtheilung erfolgen zuerst, die der ersten Abtheilung zuletzt. Außergewöhnliche Wahlen zum Ersatze innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedener Mitglieder können von dem Gemeinderathe oder von dem Bezirksrath veranlaßt werden. Der Ersatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen sechs Jahre in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war. Alle Ergänzungs- oder

Ersatz-Wahlen werden von denselben Abtheilungen und Bezirken (§. 10) vorgenommen, von welchen der Ausgeschiedene gewählt war.

§. 18. Der Gemeinderath hat jederzeit die nöthige Bestimmung zur Ergänzung der erforderlichen Anzahl von Grundbesitzern (§. 12) zu treffen. Ist die Zahl der Grundbesitzer, welche zu wählen sind, nicht durch die Zahl der Wahlbezirke theilbar, so wird die Vertheilung auf die einzelnen Wahlbezirke durch das Loos bestimmt. Mit dieser Beschränkung können die ausscheidenden Mitglieder des Gemeinde-Rathes jederzeit wieder gewählt werden.

§. 19. Die Wahlen erfolgen durch mündliche Stimmgebung.

§. 20. Vierzehn Tage vor der Wahl werden die in der Liste (§§. 15, 16) verzeichneten Wähler durch den Gemeindevorstand zu den Wahlen mittelst schriftlicher Einladung oder ortsüblicher Bekanntmachung berufen. Die Einladung oder Bekanntmachung muß das Lokal, die Tage und die Stunden, in welchen die Stimmen bei dem Wahl-Vorstande abzugeben sind, genau bestimmen.

§. 21. Der Wahlvorstand besteht aus dem Bürgermeister und zwei von dem Gemeinderathe ernannten Beisitzern. Sind mehrere Wahlbezirke vorhanden, so ernennt der Bürgermeister den seine Stelle vertretenden Wahl-Commissar.

§. 22. Jeder Wähler muß dem Wahlvorstande persönlich zu Protokoll erklären, wenn er seine Stimme geben will. Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind. Nur die im §. 5 erwähnten, außerhalb der Gemeinde wohnenden höchstbesteuerten und juristischen Personen können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben. Die Bevollmächtigten müssen selbst Gemeindewähler sein.

(Fortsetzung folgt.)

## Anzeigen.

Gute trockene, eichene Speichen, à Schock 22½ Sgr., sowie auch Dachlatten in verschiedenen Längen, à Schock, zu 24 Fuß berechnet, 5½ und 7½ Thlr., und alle Sorten kiehnener und eichener Bretter und Bohlen sind in großer Auswahl wieder vorrätzig in der Holzhandlung von

**W. Saran** in Potsdam,  
vor dem Brandenburger-Thore,  
Niewitt Nr. 1.

Am Montag den 4. Juni, Nachmittags 4 Uhr, wird in Spandow, in der St. Johanniskirche, das Missionsfest gefeiert werden.